

kommunale Straßenwesen können ferner für das im Aufgabenbereich 2 geplante Straßenwesen und im Aufgabenbereich 2 für das Straßenwesen geplante Mittel für das im Aufgabenbereich 4 geplante kommunale Straßenwesen verwendet werden. Eine Verwendung von Mitteln nach § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1962 kann von dem Zeitpunkt ab erfolgen, zu dem eindeutig feststeht, daß eine geplante Aufgabe nicht mehr durchgeführt werden kann.

(6) Mittel, die unter § 18 Abs. 4 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1962 fallen und zweckgebunden nach 1963 vorzutragen sind, sind

- a) die nicht verbrauchten Mittel des Fonds der Volkvertretung für die Wiederherstellung und Erhaltung sowie Neuschaffung von volkseigenem Wohnraum nach der Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Verbesserung der Verwaltung volkseigenen Wohnraumbesitzes (GBI. I S. 89);
- b) die nicht verbrauchten Amortisationen der finanzgeplanten Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe mit vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan;
- c) die nicht verbrauchten Mittel des Prämienfonds der staatlichen Organe und Einrichtungen.

Der Vortrag der unter Buchstaben a bis c genannten Mittel nach 1963 hat unabhängig davon zu erfolgen, ob der geplante Kassenbestand erreicht wurde oder nicht.

(7) Die Abführung der Mittel an den Haushalt der Republik gemäß § 18 Absätzen 2 und 5 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1962 hat durch Sonderfinanzausgleich zu erfolgen. Dabei sind die Mittel nach § 18 Abs. 5 in Höhe des festgestellten Umfanges nach Ablauf des Quartals abzuführen, in dem die Verstöße festgestellt wurden.

§ 5

Die Bildung des Rücklagenfonds

Zu den Minderausgaben, die Ende 1962 nicht den Rücklagenfonds zugeführt werden dürfen, gehören auch die nicht verbrauchte Haushaltsreserve und nicht verwendete Mittel aus Sonderfinanzausgleichen.

§ 6

Die Finanzierung des Nationalen Aufbauwerkes

(1) Im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes aufkommende Mittel und andere für die Zwecke des Nationalen Aufbauwerkes bestimmte Mittel sind

- a) 25 % der den örtlichen Organen zufließenden Mittel aus dem VEB Zahlenlotto und der Berliner Bärenlotterie. Die restlichen 75 % dieser Mittel sind entsprechend § 5 des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBI. I S. 69) in Verbindung mit § 6 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 26. Januar 1962 zu diesem Gesetz (GBI. II S. 77) zu verwenden;
- b) Anteile aus eingesparten Investitionsmitteln, die auf freiwilliger Mitarbeit der Bevölkerung bei der Durchführung der Investitionsvorhaben beruhen. Soweit diese Investitionen aus Haushaltsmitteln oder aus Gewinnanteilen finanziert werden, sind die Einsparungen von den Sonderbankkonten „Erwei-

terung der Grundmittel“, „Unmittelbare Aufschließungsmaßnahmen des Wohnungsneubaues“ und „Sonstige unmittelbare Versorgungseinrichtungen des Wohnungsneubaues“ den Mitteln des Nationalen Aufbauwerkes zuzuführen. Soweit solche Investitionen aus Obligationen und Kreditmitteln finanziert werden, sind die Einsparungen nachzuweisen. In dieser Höhe sind Mittel aus den den Räten der Bezirke gemäß Buchst. a zufließenden Anteilen aus dem VEB Zahlenlotto abzuzweigen und an die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden auszuschütten;

- c) sonstige Erlöse (aus Altmaterialsammlungen, NAW-Tombola u. a.).

(2) Neben den nach § 22 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1962 zulässigen und den im § 7 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung genannten Maßnahmen können Mittel des Nationalen Aufbauwerkes

- a) für Transportkosten bei Leistungen im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes,
- b) für die Prämierung guter Einzel- und Kollektivleistungen im Nationalen Aufbauwerk,
- c) für die Anschaffung von Gemeinschaftseinrichtungen in den Hausgemeinschaften und
- d) für organisatorische Maßnahmen zur Durchführung des Nationalen Aufbauwerkes

verwendet werden.

§ 7

Die Verwendung der Haushaltsreserve, von Mehreinnahmen und Einsparungen, des Rücklagenfonds der Volkvertretung und der Mittel des Nationalen Aufbauwerkes

(1) Bei allen Investitionen (einschließlich Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen), die Baumaßnahmen sind und gemäß § 22 Abs. 2 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1962 durch die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden zusätzlich zum Plan durchgeführt werden sollen, ist vor der Beschlußfassung in der Volkvertretung bzw. im Rat vom Rat des Kreises, Abteilung Planung und Bilanzierung, zu prüfen und zu bestätigen, daß diese zusätzlichen Investitionen im Rahmen der dem Rat des Kreises erteilten Kennziffer für „Baumaßnahmen aus den Sonderfonds der volkseigenen Betriebe und örtlichen Organe“ möglich sind und durchgeführt werden können.

(2) Werden Mehreinnahmen und Einsparungen, Mittel des Rücklagenfonds der Volkvertretung und Mittel des Nationalen Aufbauwerkes

- a) für den im Volkswirtschaftsplan festgelegten Neubau volkseigener Wohnungen verwendet, so sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBI. I S. 69) sowie die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen zu beachten.
- b) für den im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Neubau gesundheitlicher, sozialer und kultureller Einrichtungen verwendet, so sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Dezember 1959 über die Finanzierung des Neubaus von staatlichen Einrichtungen für die gesundheitliche, soziale und kulturelle Betreuung der Bevölkerung (GBI. I S. 897) sowie die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen zu beachten.